

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Remda - Teichel

Der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel hat mit Beschluss Nr.: 332-28/2013 in seiner Sitzung vom 14. Februar 2013 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Remda-Teichel vom 14.12.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Remda-Teichel vom 14.12.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen.

Das sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Die Gebührenschuld ist in jedem Falle auch

a) vom Antragsteller

b) derjenigen Person, die sich der Stadt Remda-Teichel gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten erklärt hat, zu tragen.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Bekanntgabe der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren je Benutzungstag erhoben:
 - a) für die Benutzung der Trauerhalle Remda/ Friedhofskapelle Milbitz
einschl. Reinigung 70,00 Euro
 - b) Benutzung Elektroheizung 24,00 Euro

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben für die Dauer des Nutzungsrechts von 20 Jahren:
 - a) Erdgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 235,00 Euro
 - b) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 415,00 Euro
 - c) Erdwahlgrab 470,00 Euro

d) Doppelerdgrab	785,00 Euro
(2) Für die Überlassung eines Urnengrabs werden erhoben für die Dauer des Nutzungsrechts:	
a) Urnenreihengrab je Grabstelle (15 Jahre)	175,00 Euro
b) Urnenwahlgrab je Grabstelle (20 Jahre)	290,00 Euro
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Kindererdgrabstätte je Jahr der Verlängerung	12,00 Euro
b) bei Erdreihengrabstätten je Jahr der Verlängerung	21,00 Euro
c) bei Erdwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	24,00 Euro
d) bei Doppelerdgrabstätte je Jahr der Verlängerung	40,00 Euro
e) bei Urnenreihengrabstätten je Jahr der Verlängerung	12,00 Euro
f) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung	15,00 Euro

§ 7

Bestattung in den Urnengemeinschaftsanlagen

Für die Überlassung und Pflege eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren	515,00 Euro
--	-------------

§ 8

Gebühren für die Grabberäumung durch die Stadt Remda-Teichel

Für die Beräumung von Gräbern, die Entfernung von Einfassungen und Fundamenten und der Bepflanzungen der Grabstätte sowie das Einebnen der Grabstätte und der Neuaussaat durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab/ Urnengrab	150,00 Euro
b) Erdgrabstätten einsteilig	190,00 Euro
c) Doppelerdgrab	260,00 Euro

Sollte die Gesamtmenge der zu entsorgenden Grabsteine, Einfassung, Fundamente u. Ä. eine Gesamtmenge von 0,3 t übersteigen, wird ein Entsorgungszuschlag pro 0,1 t von 8,00 Euro erhoben.

§ 9

Pflege der Grabstätte durch die Stadt Remda-Teichel bei eingeebneter Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit

Nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Es sind die Kosten für die einfachste Pflege (Neuansaat und Rasenmäh) für die Restruhezeit zu zahlen. Die Art der Pflege legt die Friedhofsverwaltung fest.

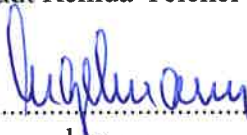
Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte pro Jahr:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) Erdgrabstätte | 10,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätte | 20,00 Euro |
| c) Urnen-/ Kindergrabstätte | 7,00 Euro |

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Remda-Teichel vom 14. Juli 2005 außer Kraft.

Remda-Teichel, den 25. Juni 2013
Stadt Remda-Teichel



Engelmann
Bürgermeister

